

BGer 1C_738/2024 vom 20. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_738_2024

FR: TF 1C_738/2024 du 20 janvier 2025

IT: TF 1C_738/2024 del 20 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 19. August 2024 Strafanzeige gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts Ebnat-Kappel - Nesslau und der Grundbuchaufsicht des Kantons St. Gallen wegen Urkundenfälschung und weiterer in Frage kommender Straftatbestände. Das Untersuchungsamt Uznach leitete die Strafanzeige zur Durchführung des Ermächtungsverfahrens an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen weiter. Mit Entscheid vom 21. November 2024 verweigerte die Anklagekammer die Ermächtigung.

E. 2

Am 12. Dezember 2024 (Postaufgabe) gelangte A. _____ mit einer als "Beschwerde an das Bundesgericht" betitelten Eingabe, die sich offenbar auf den der Eingabe u.a. beigelegten Entscheid der Anklagekammer vom 21. November 2024 bezieht, an das Bundesgericht. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 wurde er ersucht, dem Bundesgericht bis zum 3. Januar 2025 mitzuteilen, ob er mit seiner Eingabe wirklich Beschwerde erheben wolle. Ohne Rückmeldung werde davon ausgegangen, dies sei der Fall. Zugleich wurde er darauf hingewiesen, dass auf Beschwerden grundsätzlich kostenpflichtig nicht eingetreten werde, wenn nicht sämtliche Eintretensvoraussetzungen gemäss dem Bundesgerichtsgesetz erfüllt seien. Insbesondere müssten Beschwerden ein zulässiges Begehren enthalten und rechtsgenügend begründet sein. Weiter wurde er darüber informiert, dass Beschwerden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ergänzt werden können. A. _____ reichte innert Frist (und bis heute) keine Stellungnahme ein, weshalb seine Eingabe als Beschwerde gegen den Entscheid der Anklagekammer vom 21. November 2024 entgegengenommen wird. Auf die Einholung von Vernehmlassungen wird verzichtet.

E. 3.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

E. 3.2

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung. Ebenso wenig finden sich ein Rechtsbegehren und eine Begründung in dem

der Eingabe beigelegten angefochtenen Entscheid, auf dem vereinzelt handschriftliche Korrekturen und Ergänzungen sowie Stempel angebracht sind. Damit genügt die Beschwerde den erwähnten formellen Anforderungen offensichtlich nicht, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf sie einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.